

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 04.01.17

und Antwort des Senats

- Drucksache 21/7419 -

Betr.: Konsequenzen aus den rechtswidrigen Einsätzen verdeckter Ermittler/innen in linken Strukturen II

Unmittelbar nach der Feststellungsklage einer Betroffenen hat die Polizei die Rechtswidrigkeit des Einsatzes der Verdeckten Ermittlerin Maria B. anerkannt. Sie begründete die Anerkennung damit, dass mit Blick auf das sog. BKA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.4.2016 die für den Einsatz herangezogenen Rechtsgrundlagen den Anforderungen nicht genügten. Soweit diesseits bekannt, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts noch nicht ergangen, angesichts der Tatsache, dass die Polizei die Rechtswidrigkeit ja anerkannt hat, wäre alles andere als ein Anerkennsurteil aber eine Überraschung.

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 20.7.2016 wurde dem sog. BKA-Urteil des BVerG in einem Punkt Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Ist nach Auffassung des Senats bzw. der zuständigen Behörde mit Inkrafttreten dieses Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei das Problem der unzulänglichen Rechtsgrundlage für den Einsatz Verdeckter ErmittlerInnen behoben?*

Siehe Drs. 21/4851.

- 2. Müssen für den Fall, dass das Verwaltungsgericht im Fall der Feststellungsklage gegen den Einsatz von Maria B. und der Anerkennung der Rechtswidrigkeit durch die Polizei ein Anerkennsurteil ausspricht- zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen- unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten aus diesem Einsatz bei der Polizei gelöscht oder gesperrt werden?*

Ja. Im Rahmen der Feststellungsklage zum Einsatz der Verdeckten Ermittlerin Maria B. ist nach dem von der Polizei Hamburg erklärten Anerkennnis am 14. Dezember 2016 ein Anerkennsurteil ergangen.

- 3. An welche Stellen hat die Polizei verdeckt erhobene personenbezogene Daten aus dem Einsatz von Maria B. übermittelt?*

Nach derzeitigem Erkenntnisstand wurden verdeckt erhobene personenbezogene Daten aus dem Einsatz der verdeckten Ermittlerin „Maria B.“ von der Polizei Hamburg an das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg übermittelt.

- 4. Insofern die Polizei anerkannt hat, dass die Rechtsgrundlagen für den Einsatz der VE Maria B. den rechtlichen Anforderungen nicht genügten: Trifft dies nach Auffassung des Senats bzw. der zuständigen Behörde auch für die Einsätze anderer VE in linken Strukturen im Zeitraum bis zum 20.7.2016 – etwa Astrid O. – zu? Wenn nein, inwiefern nicht?*

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat bzw. die zuständige Behörde im Hinblick auf die von Astrid B. und eventuell weiteren VE in linken Strukturen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten?

Ein prozessuales Anerkenntnis wurde und wird generell jeweils im Rahmen des konkret gerichtlich anhängigen Streitgegenstands und des zugrundeliegenden Sachverhalts nach Prüfung der Sach- und Rechtslage im Einzelfall erklärt.